

**Satzung  
der Ortsgemeinde Brey  
über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von  
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
vom 17.03.2010**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Ortsgemeinde Brey stehenden öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und für alle übrigen nicht in der Baulast der Ortsgemeinde Brey stehenden Straßen und Plätze, sobald der zuständige Träger der Baulast dieser Satzung zugestimmt hat.

**§ 2  
Sondernutzungen**

Die Benutzung der Straßen über den widmungsgemäßen Gemeingebrauch oder Anliegergebrauch hinaus ist Sondernutzung. Für Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung, Spannbändern, Werbetafeln und Werbebannern gelten die nachfolgenden Regelungen.

**§ 3  
Plakatierungen**

- (1) Im Bereich der Ortsgemeinde Brey ist es nur an nachstehend aufgeführten Plätzen erlaubt Werbung durch Plakate, Spannbänder, Werbetafeln, Werbebanner etc. zu betreiben:
1. Mainzer Straße (Bundesstraße 9)
  2. Rheingoldstraße einschließlich Dorfplatz
  3. Ortsdurchfahrt Siebenborn
- (2) Pro Veranstaltung sind für ortsansässige Personen/Institutionen maximal 20 Exemplare, für ortsfremde maximal 10 Exemplare zugelassen.
- (3) Plakatwerbungen dürfen frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Absatz 1 angebracht werden. Nach Ende der Veranstaltung sind die Plakate unverzüglich innerhalb von 3 Kalendertagen wieder zu entfernen.
- (4) Ausnahmen von diesen Regelungen können durch die Ortsgemeinde Brey erfolgen.

**§ 4  
Wahlwerbung**

Die Vorgaben des § 3 gelten nicht für Wahlwerbung. Bei Wahlwerbung wird nach den allgemein bundeseinheitlichen Regelungen zur Gewährleistung der Parteienfreiheit verfahren.

§ 5  
Sondernutzungsgebühr

- (1) Für die Sondernutzung an Straßen wird eine Gebühr erhoben (Sondernutzungsgebühr). Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Festsetzungen der Anlage zur Satzung.
- (2) Wird eine genehmigte Sondernutzung von Nutzungsberechtigten nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.

§ 6  
Gebührenfreiheit

- (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben bei:
  - a) Sondernutzungen, die durch die Ortsgemeinde Brey ausgeübt werden oder an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht,
  - b) Sondernutzungen für Wohltätigkeitsveranstaltungen
  - c) Sondernutzungen der ortsansässigen Vereine
  - d) Sondernutzungen der politischen Parteien/Gruppen

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine Sondernutzung ohne Sondernutzungserlaubnis ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

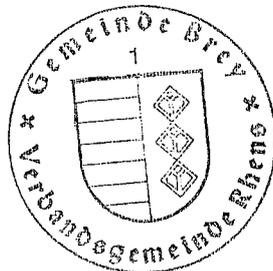
§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brey, den 17.03.2010

Ortsgemeinde Brey

  
Rudolf Kneip  
Ortsbürgermeister



**Anlage zur Sondernutzungssatzung vom ..... – Sondernutzungsgebühren**

Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr €
	Pauschal
Plakat, Plakatständer, Werbetafeln, Spannbänder, Werbebanner, etc.	30,00

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

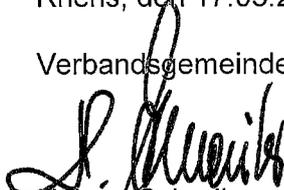
Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rhens, den 17.03.2010

Verbandsgemeinde Rhens

  
Helmut Schreiber  
Bürgermeister

